

Grundsatzklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei Dienste für Menschen



Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG)

Bekanntnis von Dienste für Menschen zur Achtung der Menschenrechte

Dienste für Menschen ist ein für sein Nachhaltigkeitsmanagement zertifiziertes diakonisches Unternehmen mit Aktivitäten vor allem in der Altenhilfe.

Als Mitglied der Diakonischen Werke in Württemberg, Bayern und Sachsen sind wir verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wie das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und das Mitarbeitendenvertretungsgesetz zu beachten und umzusetzen. Dadurch gewährleistet Dienste für Menschen (DfM) die Einhaltung nationaler und internationaler Standards und respektiert die Rechte der Mitarbeitenden. Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung von Arbeitsstandards und die Achtung der Menschenrechte in Bezug auf unsere Mitarbeitenden.

DfM erwartet, dass alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards einhalten. Es ist zwingend, dass die eigenen Mitarbeitenden bei ihren täglichen Entscheidungen und ihren Tätigkeiten insbesondere die Inhalte dieser Grundsatzklärung, des DfM-Leitbildes, den DfM-Verhaltenskodex und die definierten Maßnahmen zum Gewaltschutz berücksichtigen. DfM erwartet von allen Beteiligten ein verantwortungsvolles Handeln im Einklang mit den beinhalteten Prinzipien.

Was die unmittelbaren Lieferanten betrifft, bezieht DfM Materialien hauptsächlich aus Deutschland und legt Wert auf regionale Beschaffung. Nur in Ausnahmefällen ergehen Bestellungen an ausländische Lieferanten.

Alle Unternehmensbereiche sind angehalten, die unternehmenseigene Beschaffungsordnung und die darin festgelegten Produktkriterien einzuhalten. Das Ziel der Beschaffungsordnung ist es, ein nachhaltiges Verfahren zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf Lieferanten und Auftragnehmer zu etablieren und weiterzuentwickeln.

Die Beschaffungsordnung legt fest: "DfM hat das Ziel, Waren und Dienstleistungen einzukaufen, die so nachhaltig wie möglich sind. Wir bevorzugen daher Waren und Dienstleistungen mit positiven ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitseffekten. Wir schließen die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen mit negativen ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitseffekten möglichst aus."

Die Beschaffungsordnung beschreibt die Kriterien zur Bewertung und Auswahl von Geschäftspartnern sowie Waren und Dienstleistungen. Dies führt sowohl zu Vorgaben in Form von Rahmenverträgen als auch zur Festlegung von Geschäftspartnern. Die Beschaffungsordnung und die Produktkriterien werden konsequent bei neu abzuschließenden Verträgen und

Geschäftsbeziehungen angewendet. Lieferantenbewertungen und -gespräche sowie ein Fremdfirmenmanagement dienen der Erreichung dieser Ziele.

Umsetzung

DfM betrachtet das Management von Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt als einen fortlaufenden Prozess, der fest in die betrieblichen Abläufe integriert ist. Um mit Risiken in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich umzugehen, hat DfM einen mehrstufigen Prozess implementiert. Dieser Prozess zielt darauf ab, potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt sowohl durch das eigene Handeln als auch durch das Handeln der Lieferanten systematisch zu identifizieren und gegebenenfalls Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Mithilfe jährlicher und ggfs. anlassbezogener Risikoanalysen, die im Rahmen der Konzern- und Regionalaudits im integrierten Managementsystem nach EMAS^{plus} verankert sind, identifiziert und bewertet DfM mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umweltbelange und betroffene Parteien. Dies wird sowohl für unsere eigenen Geschäftsaktivitäten als auch für unsere unmittelbaren Zulieferern umgesetzt. Damit neben den jährlich stattfindenden Konzern- und Regionalaudits eine unterjährig fortlaufende Betrachtung gewährleistet werden kann, wird das Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zusätzlich anlassbezogen in den Sitzungen der erweiterten Geschäftsführung und des Arbeitskreises Einrichtungsleitungen platziert.

Anlassbezogen führen wir bei substantiierter Kenntnis eine Risikoanalyse für unsere mittelbaren Geschäftsbeziehungen durch. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden kontinuierlich in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse bezüglich interner Geschäftsstrategien sowie der Auswahl und des Managements von Lieferanten einbezogen. Die Risikoanalyse dient als Grundlage für die Festlegung angemessener Ziele und Maßnahmen zur Prävention und Behebung von Risiken.

Aufbauend auf die Risikoanalyse werden, wenn notwendig Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten ergriffen, wobei relevante Stakeholder, soweit möglich, einbezogen und Informationen aus dem Beschwerdemechanismus berücksichtigt werden. Wir legen dabei großen Wert auf die Identifizierung und Bekämpfung von tatsächlichen Verstößen in unserem direkten Einflussbereich bei unseren Geschäftspartnern und streben eine kooperative Zusammenarbeit an, um Verbesserungen zu erzielen. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Lieferanten internationale Menschenrechtsstandards respektieren und deren Einhaltung aktiv fördern. Dies beinhaltet u.a. auch die Gewährleistung angemessener Vergütungen und Sozialleistungen gemäß grundlegenden Prinzipien wie Mindestlöhnen, Überstundenregelungen und gesetzlichen Sozialleistungen.

Um die Menschenrechte unserer Mitarbeitenden angemessen zu schützen, haben wir in unseren Unternehmensrichtlinien und Verfahrensweisen die dafür essenziellen Prozesse etabliert. Um mögliche Missstände frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, führen wir regelmäßig anonyme Mitarbeitendenbefragungen durch. Darüber hinaus gewährleisten wir im Rahmen unseres Fehler- und Beschwerdemanagements unseren Mitarbeitenden Zugang zu einem transparenten und anonymen Beschwerdeverfahren.

Durch das etablierte Beschwerdeverfahren bei Dienste für Menschen und der Regelungen bezogen auf das Hinweisgeberschutzgesetz haben Personen die Möglichkeit, ihre Anliegen bezüglich negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte vorzubringen. Dadurch können potenzielle Risiken frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung und zur Schaffung von Abhilfe zu ergreifen. Die Diskretion wird gewahrt und die Anonymität der Hinweisgeber:innen werden sichergestellt. Durch den systematischen Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist DfM in der Lage, die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse, wenn notwendig, zu verbessern.

Alle durchgeführten Aktivitäten werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich fortentwickelt. Die Prozesse und Ergebnisse werden dokumentiert, aufbewahrt und fließen in den jährlichen Bericht gemäß § 10 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein.

Ausblick und Berichterstattung

DfM ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten ein fortlaufender Prozess ist und überprüft regelmäßig strategische Ansätze und Maßnahmen, um eine stetige Verbesserung zu erreichen. Die Fortschritte und strategischen Entwicklungen werden transparent alle drei Jahre im Nachhaltigkeitsbericht sowie jährlich im öffentlich zugänglichen Menschenrechtsbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kommuniziert.

Diese Grundsaterklärung wird öffentlich auf unserer Website zugänglich gemacht und im internen Wissensmanagement bekannt gegeben. DfM strebt an, dass alle Interessengruppen sehen und verstehen können, wie die Einhaltung der Grundsaterklärung gewährleistet und umgesetzt wird.

Sollten Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Grundsätze oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Werte vorliegen, sind diese von den Geschäftspartnern und deren Mitarbeitenden umgehend an DfM zu melden.

Geltungsbereich dieser Grundsaterklärung

Die Grundsaterklärung gilt für die

- Dienste für Menschen gGmbH
- Dienste für Menschen Sachsen gGmbH
- Dienste für Menschen Bayern gGmbH
- Dienste für Menschen HWD gGmbH
- sowie für Firmen, die nicht zum DfM-Konzern gehören, aber in Form einer Dienstleistung von DfM betreut werden, so z.B. die Kloster Denkendorf Immobilien GmbH.

Am 29.01.2024 durch Beschluss der Geschäftsführung von Dienste für Menschen in Kraft gesetzt.